

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Altlandsberg

(Reinigungssatzung)

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 und Absatz 2 sowie § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) zuletzt geändert am 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8], in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 79) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg folgende Satzung:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Altlandsberg (im nachfolgenden als Stadt bezeichnet) betreibt auf Grundlage des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung des Straßenraums sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und den Gehwegen. Die Winterperiode umfasst in der Regel die Monate: Januar, Februar, März, November und Dezember.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Bankette, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze und Haltestellenbuchten. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege (unabhängig von der Befestigungsart),
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO)),
- bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten selbstständigen Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite auf der Fahrbahn parallel zur Fahrbahnaußenkanten,
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von 1,50 m Breite parallel zur Fahrbahnkante entlang der Grundstücksgrenze sowie
- jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, einschließlich der Bereiche, die zu gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, zu Querungshilfen über die Fahrbahn oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder – einmündungen der Fahrbahn führen.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann auch das einheitliche Grundstück bei Eigentümeridentität als zusammengehöriger Grundbesitz betrachtet werden. Liegt Wohnungseigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend. Als erschlossen gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat.

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel

auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Straßen wird in dem im Straßenreinigungsverzeichnis festgelegten Umfang den Grundstückseigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigung auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(2) Bei Grundstücken, die nicht an den öffentlichen Straßenbereich angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit diesem verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), obliegt die nach Absatz 1 übertragene Reinigungspflicht der so erschlossenen Vorder- und Hinterliegergrundstücke den jeweiligen Eigentümern gemeinsam. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Altlandsberg befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seinen Pflichten.

(5) Der Reinigungspflichtige kann sich, soweit ihm die Reinigungspflicht aufgrund dieser Satzung auferlegt ist, zur Erfüllung seiner Reinigungspflicht eines Dritten bedienen. Die Reinigungspflicht als solches sowie etwaige daraus resultierende Haftungspflichten verbleiben jedoch beim Reinigungspflichtigen nach Absatz 1 und 2.

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung u.a. von Abfällen wie Papier, Verpackungen, Getränkeflaschen, Laub und kleinere Äste.

Unkraut (Gras und/ oder Pflanzenbewuchs) ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßen- und Gehwegbeläge zu beschädigen.

Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Unkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden. Insbesondere sind Versorgungseinrichtungen, die sich vor den jeweiligen Grundstücken befinden, wie Hydranten, Absperrschieber für Versorgungsleitungen, Regenwasserläufe u. ä. ständig freizuhalten. Es ist nicht gestattet, den Schmutz in Bachläufe, Gräben, Durchlässe, Rinnläufe, Mulden, Straßeneinläufe oder ähnliches zu kehren.

(2) Beim Reinigen sind Belästigungen, insbesondere durch Staub und Lärm zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind unverzüglich zu entfernen und durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Der Kehricht bzw. die entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen

und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden.

(3) Die Reinigung ist mindestens der im Straßenreinigungsverzeichnis festgelegte Reinigungsumfang/- turnus einzuhalten. Grobe Verunreinigungen, Gras und/ oder Pflanzenbewuchs und Unrat sind, unabhängig vom vorgeschriebenen Reinigungssturnus, unverzüglich zu beseitigen.

(4) Laub, Grünabfälle oder sonstige Stoffe und Materialien von privaten Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Straßenbegleitgrün, Grünflächen) verbracht werden. Kehrriecht und Laub von Gehwegen und Fahrbahnen darf ebenfalls nicht auf sonstige öffentliche Flächen (wie z. B. Straßenbegleitgrün oder Grünflächen) verbracht werden.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den zur Reinigung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 5

Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterdienst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

(2) Im Rahmen des Winterdienstes sind die Gehwege in einer für den entsprechenden Verkehr erforderlichen Breite mindestens jedoch 1,50 Meter, verkehrssicher zu beräumen und/oder zu streuen. In Straßen mit einseitigem Gehweg ist derjenige winterdienstpflichtig, an dessen Grundstück der Gehweg angrenzt. In den Straßen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist ein mindestens 1 m breiter Streifen als Gehgasse freizuhalten bzw. zu streuen. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

(3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind montags bis freitags bis 7.00 Uhr, sonnabends, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.

(4) Für jedes Hausgrundstück ist durch den Grundstückseigentümer ein Zugang vom Grundstückseingang zum Gehweg bzw. zur Fahrbahn in Form einer Gehgasse in einer Breite von 1,0 Meter zu räumen und abzustumpfen.

(5) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte ist ein abstumpfendes Streugut, wie Sand-/Kiesgemische, Splitt, Blähschiefer oder Lavagranulat zu verwenden. Die Verwendung von Asche oder stark schmutzenden Mitteln ist untersagt. Eine Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Treppen, Rampen, Gefäll- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gefahrenstellen und in klimatischen Ausnahmefällen, wie z.B. Eisregen erlaubt. Gehwege mit Baumbestand oder angrenzender Begrünung, Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder auftauenden Mitteln gestreut werden.

(6) Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse werden von der Stadt von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft, so dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(7) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht gefährdet und nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Die Einläufe der

Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege und Fahrbahnen geschafft werden.

(8) Darüber hinaus erfolgt der Winterdienst durch die Stadt an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen.

(9) Nach dem Ende winterlicher Verhältnisse sind die verbliebenen abstumpfenden Stoffe unverzüglich durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen.

§ 6

Straßenreinigungs- und Winterdienstkategorien

(1) Die öffentlichen Straßen der Stadt werden in die Straßenreinigungs-kategorien A, B und C eingeteilt.

(2) Die öffentlichen Straßen der Stadt werden in die Winterdienstkategorien 1, 2 und 3 eingeteilt.

(3) Die Einteilung der Straßen in eine Straßenreinigungs- bzw. Winterdienstkategorie gemäß Absatz 1 und Absatz 2, und der damit verbundenen Reinigungshäufigkeit sowie die Verantwortlichkeit zur Reinigung bzw. zum Winterdienst ergibt sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Reinigungsgebühren

Für die durch die Stadt durchgeführten Reinigungen werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung (Reinigungsgebührensatzung) erhoben.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 4 Abs. 1 Verschmutzungen, insbesondere Kehrricht, Glas, Laub und sonstigen Unrat nicht beseitigt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Gras und/ oder Pflanzenbewuchs auf Gehwegen nicht beseitigt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 Herbizide oder andere chemische Mittel einsetzt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 5 Unrat und/ oder Laub in Gräben, Mulden oder die Straßenrinne kehrt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 den Gehweg nicht beräumt und/ oder abstumpft,
6. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallenem Schnee nach Beendigung des Schneefalls nicht unverzüglich beräumt und / oder entstandene Glätte nicht unverzüglich beseitigt,
7. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee und / oder entstandene Glätte montags bis freitags nicht bis 07.00 Uhr sowie sonnabends und sonn – und feiertags nicht bis 09.00 Uhr des folgenden Tages beräumt bzw. beseitigt,
8. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 keinen Fußgängerbereich in einer Breite von 1,50 beräumt und/ oder abstumpft,
9. entgegen § 5 Abs. 4 die Zuwegung zum Grundstück nicht beräumt und/ oder abstumpft,
10. entgegen § 5 Abs. 7 Satz 1 den Verkehr auf Fahrbahnen und Gehwegen einschränkt,
11. entgegen § 5 Abs. 7 Satz 2 Einläufe in Entwässerungsanlagen und/oder Hydranten nicht von Schnee und / oder Eis beräumt,
12. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 Asche oder stark schmutzenden Mitteln verwendet,

13. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 3 unnötig Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet,
14. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 4 den Wurzelbereich von Bäumen und /oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut,
15. entgegen § 5 Abs. 9 das Winterstreugut nach Erfüllung seines Zweckes nicht aufnimmt und/oder aus dem öffentlichen Bereich entfernt.

Für jeden einzelnen der vorstehend genannten Tatbestände wird auf § 47 Abs. 1 Nr. 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) verwiesen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können in Verbindung mit § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EURO geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen gültigen Fassung. Zuständige Behörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 9 Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht nicht in dem in §§ 3 und 4 beschriebenen Umfang nach, kann die Stadt Altlandsberg die Reinigung bzw. den Winterdienst auf Kosten des Reinigungspflichtigen selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen.

§ 10 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.

(2) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Abgabekalkulation und der Festsetzung und Beitreibung ist es zulässig, Angaben über die abgabepflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 11 dieser Satzung sowie Angaben über die erschlossenen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

(3) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:

- Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Frontlängen und Gebührenmeter, Flurstück mit Nummern und Adresse,
- Name und Adresse von Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
- Name, Adresse und Empfangsbevollmächtigte und/oder Handlungsbevollmächtigte von anderen Anschlusspflichtigen als den dinglich Berechtigten.

§ 11 Auskunftspflicht

(1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Stadt Altlandsberg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Änderungen beim Gebührenschuldner oder beim Grundstück, die die Gebührenerhebung beeinflussen, wie Adressänderungen und Grundstücksteilungen, sind der Stadt Altlandsberg unverzüglich durch den Eigentümer mitzuteilen.

(3) Wechsel in der Bevollmächtigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG i. V. m. § 80 AO für Zeiträume ab dem 01.01 des Folgejahres sind der Stadt Altlandsberg spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres mitzuteilen.

(4) Die Stadt Altlandsberg kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Reinigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Altlandsberg (Reinigungssatzung) vom 22.02.2022 außer Kraft.

Altlandsberg, den 15.12.2025

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

(Siegel)

I. Festlegungen zur Übertragung der Straßenreinigung gem. § 3 der Reinigungssatzung für die Straßenreinigungskategorien A, B und C und zum Reinigungssturnus

Straßenreinigungskategorie A (in der Regel Landes- und Kreisstraßen, Hauptverkehrsstraßen):

- Die Reinigung der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1) und des Gehweges (§ 2 Abs. 1) erfolgt durch die Stadt vier Mal im Jahr.

Straßenreinigungskategorie B (in der Regel Haupteinfahrtsstraßen)

- Die Reinigung der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1) erfolgt durch die Stadt Altlandsberg vier Mal im Jahr.
- Die Reinigung des Gehweges (§ 2 Abs. 1) erfolgt durch die Grundstückseigentümer vier Mal im Jahr.

Straßenreinigungskategorie C (in der Regel Anliegerstraßen):

- Die Reinigung der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1) und des Gehweges (§ 2 Abs. 1) erfolgt durch die Grundstückseigentümer vier Mal im Jahr.

II. Festlegung zur Übertragung des Winterdienstes gemäß § 4 der Reinigungssatzung für die Winterdienstkategorien 1, 2 und 3

Winterdienstkategorie 1 (in der Regel Landes- und Kreisstraßen, Hauptverkehrsstraßen):

- Der Winterdienst auf den Fahrbahnen (§ 2 Abs. 1) und den Gehwegen (§ 2 Abs. 1) erfolgt durch die Stadt.

Winterdienstkategorie 2 (in der Regel Haupteinfahrtsstraßen):

- Der Winterdienst auf der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1) erfolgt durch die Stadt.
- Der Winterdienst auf dem Gehweg (§ 2 Abs. 1) erfolgt durch die Grundstückseigentümer.
- In Straßen ohne Gehweg entfällt die Pflicht des Grundstückseigentümers, eine extra Gehgasse freizuhalten/zu streuen

Winterdienstkategorie 3 (in der Regel Anliegerstraßen):

- Den Winterdienst auf den Fahrbahnen übernimmt die Stadt, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Auf den Fahrbahnen wird ab 15 cm gefallener Schnee der Winterdienst durchgeführt.
- Der Winterdienst auf dem Gehweg (§ 2 Abs. 1) erfolgt durch die Grundstückseigentümer.
- In Straßen ohne Gehwege ist durch die Grundstückseigentümer eine Gehgasse freizuhalten/zu streuen.

Ortsteil Altlandsberg	Straßenreinigung				Winterdienst		
	A	B	C		1	2	3
Akazienstraße			x				x
Alexander-Giertz-Straße			x				x
Am Bahnhof			x				x
Am Feldrain	außerhalb der geschlossenen Ortslage						
Am Fließ			x				x
Am Markt		x				x	
Am Röthsee			x				x
Am Röthsee 1 und 66-69			x				x
Am Röthsee 90 (Zufahrt Kita)		x			x		
Am Strausberger Tor			x				x
Amtswinkel			x				x
Am Wallgraben			x				x
An den Scheunen			x				x
An der Mühle	außerhalb der geschlossenen Ortslage						
An der Promenade		x				x	
August-Bebel-Straße			x				x
August-Schmidt-Straße			x				x
Bahnhofstraße			x			x	
Beethovenstraße			x				x
Berliner Allee		x				x	
Berliner Straße		x				x	
Bernauer Straße	x				x		
Bettina-von-Arnim Straße			x				x
Blumberger Weg			x				x
Bollensdorfer Allee			x				x
Bollensdorfer Weg			x				x
Bredowstraße			x				x
Buchenstraße			x				x
Buchholzer Allee	x				x		
Chamissostraße			x				x
Droste-Hülshoff-Straße			x				x
Ebereschenstraße			x				x
Edisonstraße			x				x
Eichendorffstraße			x				x
Erikastraße			x				x
Eschenstraße			x				x
Falladaweg			x				x
Feldstraße			x				x
Feuerwehrweg			x				x
Fontanestraße			x				x
Fredersdorfer Chaussee	x				x		
Friedrich-Ebert-Straße			x				x
Gähdestraße			x				x

Gärtnerweg			x			x
Gebrüder-Grimm-Straße			x			x
Goethestraße			x		x	
Gradestraße			x			x
Grimmelshausenstraße			x			x
Hauptwirtschaftsweg (Gemeindeteil Seeberg)	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Heidestraße			x			x
Heinrich-Heine-Straße			x			x
Herderstraße			x			x
Hirtengasse			x		x	
Hönowe Chaussee (Neuenhagener Chaussee bis Heidestraße)	x			x		
Hönowe Chaussee (Heidestraße bis Ampel L33n)	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Jürgen-Jädicke-Straße			x			x
Karl-Liebknecht-Straße			x	x		
Karl-Marx-Straße			x			x
Kastanienstraße			x			x
Kirchgasse			x			x
Kirchstraße			x			x
Kleiststraße			x			x
Klosterstraße			x		x	
Krummenseestraße	x			x		
Landstraße			x			x
Lessingstraße			x			x
Leutingerring			x			x
Lindenstraße			x			x
L33 alt (Ortsausgang bis Ampel L33n)	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Matzstraße			x			x
Mehrower Weg	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Mendelssohnstraße			x		x	
Neuhönow (Gemeindeteil)			x			x
Neuenhagener Chaussee	x			x		
Neuenhagener Chaussee (Stichwege)			x			x
Novalisplatz			x			x
Ortsverbindung Altlandsberg- Buchholz- Wegendorf	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Paulshof (Gemeindeteil)			x			x
Pfändergasse			x			x
Poststraße		x			x	
Rosenweg			x			x
Schäferweg	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Schillerstraße			x			x
Schwerinstraße			x			x
Seeberger Straße		x			x	
Seeberger Straße (Ortsausgang bis Ampel L33 n)	außerhalb der geschlossenen Ortschaft					
Steinstraße			x			x
Straße des Friedens		x			x	
Straße nach Neuhönow	außerhalb der geschlossenen Ortslage					

Straße nach Paulshof	außerhalb der geschlossenen Ortslage						
Straße nach Steinau	außerhalb der geschlossenen Ortslage						
Straße zur Waldkante	außerhalb der geschlossenen Ortslage						
Strausberger Straße	x				x		
Straßen A,B,C,D,E,F			x				x
Triftweg			x				x
Vorwerk		x				x	
Waldallee			x				x
Waldkante	außerhalb der geschlossenen Ortslage						
Waldweg			x			x	
Weidenstraße			x				x
Weißdornstraße			x				x
Werneuchener Weg							
- Buchholzer Allee bis Ende Bebauung	x				x		
- Ende Bebauung bis Feldstraße	außerhalb der geschlossenen Ortslage						
- Feldstraße bis Akazienstraße			x			x	
Weststraße			x				x
Wiesengrund			x				x
Wilhelm-Busch-Straße			x				x
Wohngebiet Seeberg Mühlenfließ - Geh-/Radweg			x				x
Zum Erlengrund		x				x	
Zur Holzseefe			x				x
Zur Storchenwiese			x				x

Ortsteil Bruchmühle	Straßenreinigung			Winterdienst		
	A	B	C	1	2	3
Am Gewerbepark			x		x	
Am Wald			x			x
Am Wiesengrund			x			x
Andreas-Hofer-Straße			x			x
Birkenhain			x			x
Buchholzer Straße (Landsberger Straße bis Fließbrücke)			x		x	
Buchholzer Straße (Landsberger Straße bis Kastanienallee)			x			x
Eggersdorfer Straße (kommunale Stichstraße)			x			x
Eggersdorfer Straße (Landesstraße)	x			x		
Fichtestraße			x			x
Fließstraße			x			x
Fredersdorfer Straße		x			x	
Gartenweg			x			x
Heuweg			x			x
Kastanienallee		x			x	
Kurze Straße			x			x
Kiefernweg			x			x
Landsberger Straße	x			x		
Lindenallee			x			x
Mühlenweg			x			x
Radebrück	x			x		
Ringstraße			x			x
Schulstraße			x			x
Sonnenweg			x			x
Waldring (Landsberger Straße bis Ortsausgang)		x			x	
Waldring (Landsberger Straße bis Lindenallee)			x			x
Wiesenring			x			x
Zum Mühlenfließ			x			x
Zum Roggenfeld	außerhalb der geschlossenen Ortslage					

Ortsteil Buchholz	Straßenreinigung			Winterdienst		
	A	B	C	1	2	3
An der Spitzmühle	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Bruchmühler Straße (bis Ende Bebauung)			x			x
Mittelstraße			x			x
Spitzmühler Straße (bis Ende Bebauung)			x			x
Wesendahler Straße (bis Ende Bebauung)			x			x

Ortsteil Gielsdorf	Straßenreinigung			Winterdienst		
	A	B	C	1	2	3
Alt- Gielsdorf - Landesstraße	x			x		
Alt- Gielsdorf (Stichstraße)			x			x
Alt- Wilkendorf			x		x	
Am Anger			x			x
Am Rötseetal	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Am Schloßsee			x			x
Am Teich			x			x
Am Uhrenturm			x			x
Am Weiher			x			x
Am Winkel			x			x
An der Babe (Alt-Gielsdorf bis Wesendahler Chaussee)			x		x	
An der Babe (Alt-Gielsdorf bis Balkenweg)			x			x
An der Kirche			x			x
Balkenweg			x			x
Birkenweg			x			x
Buchenallee			x			x
Dachsweg			x			x
Eichenallee			x		x	
Eichenbrandtstraße			x		x	
Erlenweg			x			x
Fichtenweg			x			x
Fuchsbergstraße			x			x
Ginsterweg			x			x
Hinter dem Gutshof (Wesendahler Chaussee bis Eichenallee)			x		x	
Holunderweg			x			x
Ihlandstraße	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Kastanienpfad			x			x
Laubenweg			x			x
Lindenweg			x			x
Nordweg (bis Ende Bebauung)			x			x
Nußbaumweg			x			x
Pappelallee			x		x	
Prötzeler Straße (Umgehungsstraße bis Alt- Wilkendorf)			x		x	
Prötzeler Straße (Umgehungsstraße bis Golfakademie)			x			x
Schilfweg			x			x
Stadtsteig			x			x
Umgehungsstraße Wilkendorf		x			x	
Wesendahler Chaussee		x			x	
Ziegeleistraße			x			x
Straße nach Wilkendorf	außerhalb der geschlossenen Ortslage					

Ortsteil Wegendorf	Straßenreinigung			Winterdienst		
	A	B	C	1	2	3
Ahornweg			x			x
Alte Dorfstraße	x			x		
Alte Poststraße			x			x
Alte Schulstraße (Landesstraße)	x			x		
Alte Schulstraße (Alte Dorfstraße bis Ortsausgang)		x			x	
Altlandsberger Weg			x			x
Buchholzer Siedlung (Ortseingang bis Alte Schulstraße)		x			x	
Buchholzer Siedlung (Stichstraße)			x			x
Eichenwinkel			x			x
Erlenwinkel			x			x
Eschenweg			x			x
Feldweg			x			x
Fliederweg			x			x
Kastanienweg			x			x
Kleinsiedlung			x			x
Kornblumenstraße			x			x
Krummenseer Weg	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Lärchenweg			x			x
Magnolienstraße			x			x
Neue Lindenallee			x		x	
Pappelweg			x			x
Robinienweg			x			x
Rosenstraße			x			x
Gemeindeteil Steinau			x			x
Straße nach Steinau (von Krummenseer Weg)	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Ulmenweg			x			x
Weidenweg			x			x

Ortsteil Wesendahl	Straßenreinigung			Winterdienst		
	A	B	C	1	2	3
Am Dorfbanger			x			x
Am Park			x			x
Bucholzer Weg			x			x
Dorfstraße	x			x		
Mühlenstraße (Dorfstraße bis Waldstraße)			x		x	
Mühlenstraße ab Waldstraße	außerhalb der geschlossenen Ortslage					
Waldstraße			x			x
Straße nach Hirschfelde (Dorfstraße bis Ende Bebauung)			x			x
Straße nach Hirschfelde (Ende der Bebauung bis L230)	außerhalb der geschlossenen Ortslage					